1. ÄNDERUNG 1-45.1

Abdruck

Eingang: - 6. Mai 1987 327c

Amt 61-611

Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 9 und § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl. III 213-1), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 30.07.1981 (BGBl I S. 933), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13.03.1987, Nr. 221/2-4622.1-ND-12-1 (87) genehmigte

Satzung

zur vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 "Herrenwörth Süd/JVA"

§ 1

Der Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

(1) An § 8 werden folgende Absätze angefügt:

4. In der Mitte der Verkehrsinseln der beiden mittleren von Westen nach Osten verlaufenden Erschließungsstraßen und als Begrenzung für die Parkbuchten zu den Straßeneinmündungen hin, sind öffentliche Grünflächen mit heimischer Strauchbepflanzung anzulegen, wobei außer auf den Verkehrsinseln die Sträucher nur 1 m hoch sein dürfen.

5. Von den an der Südwestecke der mittleren Bauquartiere gelegenen öffentlichen Grünflächen, ist die nördliche mit zwei Ahorn, die mittlere mit drei Ahorn und die südliche mit drei Hainbuchen zu bepflanzen.

6. Entlang der östlichen Erschließungsstraße werden drei öffentliche Grünflächen ausgewiesen, von denen die nördliche

mit einer Hainbuche und drei Ahorn, die mittlere mit einem Ahorn und die südliche mit einem Rotdorn zu bepflanzen ist.

7. Auf den zwischen den Stichstraßen gelegenen Privatgrundstücken sind die im Plan eingezeichneten Bäume (Rotdorn), anzupflanzen.

(2) § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Verkehrsberuhigung

Als verkehrsberuhigte Bereiche werden ausgewiesen:
Die Herrenwörthstraße mit Ausnahme der Stichstraße von der Kreuzung der Sophie-von-Moy-Straße bis zur Straße Fl.Nr. 4974, die Odraustraße, die Troppaustraße und die Altvaterstraße.

(3) Die §§ 9 und 10 werden §§ 10 und 11.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 18.09.1986
Stadt Neuburg a.d. Donau

Huniar
Oberbürgermeister